

Behindertenbeauftragte

Magdeburg, den 04.09.2023

Telefon: 0391 540 2342

Fax: 0391 540 2491

E Mail: Tanja.Pasewald@stadt.magdeburg.de

KGm

Frau Obenauff

Drucksache_Mühle Bauvorhaben Sanierung mit Teilneubau des Objektes „Kinder- und Jugendhaus MÜHLE

Sehr geehrte Frau Obenauff,

für die Übermittlung der Unterlagen zu der o.g. Drucksache danke ich Ihnen und nehme als Behindertenbeauftragte zu den Belangen der Barrierefreiheit gemäß § 49 BauO LSA wie folgt Stellung:

In der Döppler Mühlenstraße soll die Sanierung mit Teilneubau des Objektes „Kinder- und Jugendhaus MÜHLE erfolgen.

Nach § 49 BauO LSA müssen Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens barrierefrei im Sinne der DIN 18040-1 als Technische Baubestimmung hergestellt werden.

Das betrifft die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit auch für mobilitätseingeschränkte Besucher*innen / Mitarbeiter*innen als auch notwendige sanitäre Anlagen.

Im Wesentlichen sind die Anforderungen in der Planung umgesetzt.
Allerdings bitte ich darum, folgende Details zu beachten.

Allgemeine Zugänglichkeit

Das Gebäude ist ebenerdig barrierefrei zugänglich.

Besonderheiten bei Türen

Die Türöffnungen sollen eine lichte Durchgangsbreite von 0,90 m (1,01 m Rohmaß) aufweisen, für Nebenräume, einschließlich WC-Kabinen u. ä. sollten 0,80 m (0,88m Rohmaß) nicht unterschritten werden.

Die Türblätter bzw. zumindest ihre Rahmen sollen sich farblich deutlich von der umgebenden Wand abheben.

Glastüren, soweit vorgesehen, sind so zu markieren, dass sie als solche auch von Sehbehinderten deutlich wahrnehmbar sind, soweit dies nicht bereits durch die Konstruktion gegeben ist (Rahmengestaltung, ansonsten ist eine optische Markierung in Brust- und Kniehöhe, 0,45 bzw. 1,40 m erforderlich).

Türschließer sind aus Sicht der Barrierefreiheit bitte zu vermeiden. Ist ein Türschließer aus brandschutztechnischen Gründen erforderlich sollte ein Türschließer verwendet werden, der die Forderungen der DIN 18040 (max. 47 Nm) hinsichtlich des maximalen Öffnungsmoments erfüllt. Das bedeutet, dass das Öffnungsmoment der Größe 3 nach DIN EN 1154:2003-04 nicht überschritten werden darf.

Die Türen sind so einzustellen, dass diese auch von Kindern, älteren Personen oder Rollstuhlbenutzern mit möglichst geringem Kraftaufwand benutzt werden können.

Brandschutztüren in öffentlich zugänglichen Bereichen sollen i.d.R. offengehalten werden und nur im Gefahrenfalle schließen, ggf. sind Kraftbetätigungen vorzusehen.

Beschriftungen/ Beschilderungen

Beschriftungen von Räumen sollen gut lesbar und kontrastreich sein. Tastbare Schriftzeichen/Zahlen sind hilfreich. Die WC-Räume sollten tastbare Symbole erhalten (z.B. Piktogramme auf dem Türblatt in 1,40 m Höhe).

Generell sind Beschriftungen in Augenhöhe (1,40 m) anzubringen.

Plätze für Rollstuhlfahrer

In den Veranstaltungsraum muss für Rollstuhlbenutzer mindestens 1 Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze, möglichst im Raum verteilt auf ebenen Standflächen vorhanden sein. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze für Rollstuhlbenutzer und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.

Behinderten-WC

Es ist ein Behinderten-WC eingeplant. Die Planungen entsprechen nicht den Anforderungen gemäß der beigefügten Anlage erfüllen. An der Türinnenseite soll ein Quergriff in 0,85 m Höhe angebracht werden, der das Schließen erleichtert. Die Klinkengarnitur soll ebenfalls in 0,85 m Griffhöhe vorgesehen werden.

Außenanlage

Die Außenanlage und die Freiräume müssen für alle Menschen barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.

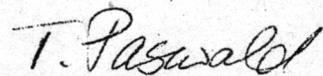
Barrierefrei zugänglich bedeutet eben, glatte und fugenarme Bodenbelege. Mosaikpflaster und Natursteinpflaster sind **nicht** barrierefrei. Die Räder beispielsweise eines Rollstuhls, eines Rollators und eines Kinderwagens verkanten sich sowohl bei dem Mosaikpflaster als auch bei dem Natursteinpflaster. Daher bleiben ein Rollstuhlfahrer, ein Rollatornutzer und auch ein Kinderwagen im Pflaster stecken.

Die Rutschfestigkeit bei gefrierender Nässe sind bei Mosaikpflaster und bei Natursteinpflaster nicht gegeben.

Ziel ist es allen Kindern und Jugendlichen ein selbstbestimmtes, selbstständiges und gemeinsames Teilhaben in der Landeshauptstadt zu ermöglichen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tanja Pasewald

Anlage

Anlage

Anforderungen an Behinderten-WC

Die Abmessungen und Abstände sowie Bewegungsflächen müssen der DIN 18040-1, Abschnitt 5.3, entsprechen. Daraus ergibt sich ein Mindestflächenbedarf von ca. 230 x 220 cm.

- Höhe des WC-Beckens einschl. Sitz 46 bis 48 cm, Tiefe 70 cm.
- Breite der seitlichen Bewegungsflächen beiderseits mind. 90 cm
- Tiefe der seitlichen Bewegungsfläche mind. 70 cm (Vorderkante Becken bis Rückwand)
- Stützgriffe, abklappbar, 28 cm über Sitzhöhe; Abstand der Haltegriffe vorn 65 bis 70 cm. Die Stützgriffe müssen 15 cm über die Vorderkante des WC-Beckens reichen. Sie müssen mit wenig Kraftaufwand hochklappbar sein. Ihre Befestigung muss einer Punktlast von 1 kN am vorderen Griffende standhalten.
- Rückenstütze 55 cm hinter Vorderkante des WC (Der WC-Deckel ist keine Rückenstütze!)
- Die Spülung muss beidseitig ohne Veränderung der Sitzposition betätigt werden können (z.B. in Stützgriff integriert). Möglich ist auch eine automatische Spülung (bewegungsgesteuert).
- Bewegungsfläche vor dem WC-Becken und dem Waschtisch mind. 150 x 150 cm, Überlagerung der Bewegungsflächen ist möglich.
- Mindestabstand WC-Becken zum Waschtisch von 1,00 m möglichst einhalten, keinesfalls weniger als 0,90 m. Im Zweifelsfall geringer dimensionierten Waschtisch vorsehen.
- Lichte Türbreite mind. 90 cm, nach außen öffnend.
- Waschtisch unterfahrbar (55 cm), Höhe max. 80 cm;
- max. Abstand Vorderkante zur Armatur 40 cm;
- flacher Wandspiegel, Höhe mind. 100 cm, kein Klappspiegel; Einsicht aussitzender und stehender Position muss möglich sein;
- Empfohlen wird eine Einhebelmischbatterie mit langem Hebel (ca. 20 cm).
- Im Bereich des Waschtisches vorzusehen sind: Einhand-Seifenspender, Papierhandtuchspender mit Abfallbehälter oder Handtrockner; Unterseiten in 85 bis 105 cm Höhe (ggf. bis max. 1,05 m)
- Einschalten der Beleuchtung automatisch (Bewegungsmelder) oder mit Schalter in 85 cm Höhe (max. 105 cm, große Schaltfläche)
- Notrufanlage in Nähe des WC-Beckens (z.B. Zugschnur, muss sitzend und im Liegen ausgelöst werden können; Empfehlung: Abschaltung in Türnähe in einer Höhe von 0,85 bis 1,05 m;
- Das Türschloss muss leichtgängig bedienbar sein (z.B. Großer Drehknopf bzw. Knebel zum Verriegeln von innen), Einbau eines Euro-Schließzylinders für Behinderten-WC, wenn das WC verschlossen gehalten werden soll.
- Die Türklinke soll in 85 cm Höhe angebracht und leicht zu betätigen sein (möglichst langer Hebel). Dies gilt analog für Schiebetüren (großer senkrechter Schiebegriff).
- Auf der Außenseite der Tür muss ein deutlich sichtbares Piktogramm „WC Rollstuhl“ angebracht werden, Höhe 140 cm.
- An der Türinnenseite soll ein **Quergriff (Griffstange)** zum Zuziehen der Tür in 85 cm Höhe angebracht werden, Länge mind. 40 cm (vermeidet Rangiervorgänge beim Türschließen).
- Vorgesehen werden soll eine Möglichkeit zur hygienischen Abfallentsorgung (z.B. dicht und selbst schließender Abfallbehälter, der vom Rollstuhl aus zu bedienen sein muss).
- Sinnvoll ist das Anbringen von Kleiderhaken in rollstuhlgeeigneter Höhe (z.B. 125 cm).